

—Zwischen der

Oranienstadt Dillenburg, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Michael Lotz und  
Frau Erste Stadträtin Elisabeth Fuhrländer

dienstansässig in 35683 Dillenburg, Rathausstraße 7

-nachfolgend Oranienstadt genannt-

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Frohnhausen, vertreten durch den Kirchenvorstand, dieser wiederum vertreten durch

den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Herrn Ralf Schaffner und  
den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes  
Herrn Pfarrer Wolfgang vom Dahl

dienstansässig in 35684 Dillenburg, Brühlstraße 26

-nachfolgend Kirchengemeinde genannt-

wird folgende

**Rahmenvereinbarung  
über die Nutzung des  
Begegnungszentrums/Gemeindehaus Frohnhausen  
der Evangelischen Kirchengemeinde Frohnhausen**

-nachfolgend Begegnungszentrum/Gemeindehaus genannt-  
im Stadtteil Frohnhausen, Raiffeisenstraße  
als öffentliche Gemeinschaftseinrichtung

geschlossen:

**Präambel**

Nach § 19 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde die Aufgabe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Die Oranienstadt verfügt im Stadtteil Frohnhausen lediglich über einen kleinen Gemeinschaftsraum im ehemaligen Rathaus der einst selbstständigen Gemeinde, welcher

zur Durchführung von Veranstaltungen der fast 4.000 Einwohner und den örtlichen Vereinen nur bedingt geeignet ist. Auch im benachbarten Stadtteil Manderbach mit seinen über 2.500 Einwohnern ist das dortige Dorfgemeinschaftshaus aufgrund der Zweckbestimmung, Belegung und Ausstattung insbesondere für private Feiern und Vereinssitzungen auch nur eingeschränkt nutzbar. Die Stadthalle in der Kernstadt der Oranienstadt ist unter anderem aus brandschutzrechtlichen Gründen seit einigen Jahren geschlossen. Ein Bedarf für einen größeren Veranstaltungsraum für private Feiern und kulturelle Veranstaltungen ist auch für die Einwohner und die Vereine und Verbände der Kernstadt und den übrigen Stadtteilen gegeben.

Diese Vereinbarung wird im Rahmen der Förderung durch das Programm zur ländlichen Regionalentwicklung geschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde plant den Umbau der ehemaligen Grundschule zu einem Begegnungszentrum/Gemeindehaus und dieses nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Öffentlichkeit zu öffnen.

Mit dieser Rahmenvereinbarung sollen die Räumlichkeiten des Begegnungszentrums/Gemeindehaus der Öffentlichkeit als Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellt werden, der Betrieb und die Unterhaltung geregelt sowie die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme durch die Bürger und Vereine der Oranienstadt bestimmt werden.

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung von Räumen im Begegnungszentrum/Gemeindehaus der Evangelische Kirchengemeinde, Raiffeisenstraße, Stadtteil Frohnhausen, als öffentliche Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO durch die Kirchengemeinde, welche damit Aufgaben der Oranienstadt übernimmt.

## **§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten**

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die in dem beigefügten Plan (Anlage 1) rot markierten Räume und Freiflächen allen Einwohnern und örtlichen Vereinen auf dem Gebiet der Oranienstadt als öffentliche Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung zu stellen, sofern sich durch diese Vereinbarung bzw. die Benutzungsordnung keine Einschränkungen ergeben. Sie sind für die Unterhaltung und den Betrieb des Begegnungszentrums/Gemeindehaus einschließlich Nutzung als öffentliche Einrichtung verantwortlich und hat die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Kapazitäten bereit zu stellen. Des Weiteren ist die Kirchengemeinde für die bauliche Unterhaltung verantwortlich und trägt die Verkehrssicherungspflicht.

Die Oranienstadt verpflichtet sich, die Kirchengemeinde bei der Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen, die der Schaffung der Voraussetzungen zur Nutzung des Begegnungszentrums/Gemeindehaus als öffentliche Gemeinschaftseinrichtung dienen, fachlich zu unterstützen. Darüber hinaus wird die Oranienstadt auf die Möglichkeit zur

Nutzung des Begegnungszentrums/Gemeindehaus als öffentliche Gemeinschaftseinrichtung hinweisen und dieses insoweit den städtischen Gemeinschaftseinrichtungen gleich stellen. Bei Fragen im Hinblick auf die öffentliche Nutzung des Begegnungszentrums/Gemeindehaus, insbesondere die Inanspruchnahme durch Dritte, hat die Oranienstadt die Kirchengemeinde fachlich zu beraten.

### **§ 3**

#### **Verwaltung der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung**

Die Verwaltung des Begegnungszentrums/Gemeindehaus, insbesondere die Vermietung der Räume zum Zwecke der Bereitstellung als öffentliche Gemeinschaftseinrichtung, erfolgt durch die Kirchengemeinde.

### **§ 4**

#### **Benutzungs- und Gebührenordnung**

Die Kirchengemeinde regelt die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im Begegnungszentrum/Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung in einer Benutzungsordnung.

Die Kirchengemeinde hat das Verfügungsrecht über die Räumlichkeiten, der Oranienstadt sollen nach Möglichkeit für ihre Veranstaltungen jedoch der Vorrang gegenüber Veranstaltungen von Privatpersonen eingeräumt werden.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig das Veranstaltungen inhaltlich dort ihre Grenzen finden, wo sie mit dem Evangelium nicht vereinbar sind und bei denen das Zeugnis der Gemeinde in der Öffentlichkeit leiden würde. **Im Einzelfall entscheidet der Kirchenvorstand.**

### **§ 5**

#### **Finanzierung der Kosten für den laufenden Betrieb, Gebühren und Benutzungsentgelte**

Die finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb des Begegnungszentrums/Gemeindehaus als öffentliche Gemeinschaftseinrichtung werden durch die Kirchengemeinde bereitgestellt.

Die Gebäudekosten trägt die Kirchengemeinde.

Einnahmen aus dem laufenden Betrieb des Begegnungszentrums/Gemeindehaus einschließlich der Erträge aus der Nutzung als öffentliche Gemeinschaftseinrichtung verbleiben bei der Kirchengemeinde.

Die Gebühren und Benutzungsentgelte werden von der Kirchengemeinde festgelegt und der Oranienstadt mitgeteilt.

## **§ 6 Vertragsdauer und Kündigung**

Die Rahmenvereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen und ist frühestens nach Ablauf von 15 Jahren, also erstmalig zum 31.12.2034, möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wenn keine Fördermittel im Rahmen der Förderung der ländlichen Regionalentwicklung zur Auszahlung kommen, kann dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Eine Bauverpflichtung entsteht in diesem Fall nicht.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieser Rahmenvereinbarung und seiner Anlagen werden nicht getroffen. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Zur Rechtswirksamkeit bedarf es der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht rechtswirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder –bei Fehlen einer solchen Vorschrift- eine Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

Dillenburg, den

Evangelische Kirchengemeinde  
Frohnhausen

Oranienstadt Dillenburg

---

Schaffner  
-Vorsitzender-

---

Lotz  
-Bürgermeister-

---

Pfarrer vom Dahl  
-Stellvertretender Vorsitzender-

---

Fuhrländer  
-Erste Stadträtin-